




Zusammenfassende Erklärung

zur 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 im Stadtteil St. Mauritz

STADT MÜNSTER		Amt für Stadtentwicklung Stadtplanung Verkehrsplanung		Plan zur 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes
Die Aufstellung dieses Änderungsplanes mit zugehöriger Begründung ist durch den Rat der Stadt Münster am 27.08.2008 beschlossen worden (§ 2 (1) u. (4) Baugesetzbuch (BauGB)).				Bisherige Darstellung 
Münster, 29.08.2008 Tilman Oberbürgermeister L.S. Kugferschmitt Schriftführer			Neue Darstellung 	
Dieser Änderungsplan nebst zugehöriger Begründung hat vom 15.09. bis 15.10.2008 öffentlich ausliegen (§ 3 (2) BauGB).				
Münster, 15.10.2008 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. HJK				
Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster am 10.12.2008 abschließend beschlossen worden (§ 2 BauGB).				
Münster, 11.12.2008 Tilman Oberbürgermeister L.S. Kugferschmitt Schriftführer				
Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom 20.01.2009 genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 (4) BauGB).				
Münster, 20.01.2009 Bezirksregierung Münster i.A. L.S. Dellmann				
Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 04.12.2009 wirksam geworden (§ 6 (5) BauGB).				
Münster, 04.12.2009 Der Oberbürgermeister i.A. L.S. HJK				

1. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgeranhörung)	17.01.2008
Vorstellung des Planentwurfs im Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW)	20.08.2008
Beschluss des Rates zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans	27.08.2008
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	05.09.2008
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der Offenlegung im Amtsblatt	05.09.2008
Offenlegung des Planentwurfs	15.09.-15.10.2008
Abschließender Beschluss des Rates	10.12.2008
Genehmigung der Bezirksregierung	20.01.2009
Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 25. Änderung des Flächennutzungsplans im Amtsblatt	04.12.2009

2. Planungsziele

Anlass zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster ist die geplante Umnutzung des Gartenbaubetriebes Niederbeckmann. Der Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil St. Mauritz südlich der Wolbecker Straße.

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde im Plangebiet in St. Mauritz im Bereich südlich der Wolbecker Straße, östlich der B 51 und nördlich des Lohausbachs eine gemischte Baufläche neu dargestellt, die der Ansiedlung von gewerblichen und tertiären Nutzungen (Dienstleistungen) an diesem Standort dienen soll.

Die Darstellungen des wirksamen FNP werden im Änderungsbereich dergestalt geändert, dass nach erfolgter Änderung die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 506: St. Mauritz – südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 verbundenen Ziele, Planinhalte und Nutzungen als aus dem FNP entwickelt anzusehen. Die Verfahren zur 25. Änderung des fortgeschriebenen FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 506 werden im so genannten Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Zudem stellt die FNP-Änderung den geplanten Umbau des Verkehrsknotens B 51/Wolbecker Straße entsprechend dem Deckblattverfahren des Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 2007 dar.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung lässt durch die Nähe zu benachbarten Straßen nachteilige Umweltwirkungen im Hinblick auf den Immissionsschutz erwarten, die jedoch durch aktive und passive Lärmschutzeinrichtungen gemindert werden können. Zu berücksichtigende Umweltfolgen ergeben sich daneben im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren sind, lassen sich erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung wirksam eingrenzen bzw. kompensieren.

Aus Sicht der neuen Nutzer der Fläche besteht eine Beschattung des Planbereiches durch den Funkturm, insbesondere durch die Kuppel. Strahlungsbelastungen und/oder Belastungen durch magnetische Felder durch die Funkanlagen liegen nicht vor.

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Änderungsgebiet unter der bisherigen Darstellung (Mischgebiet) potenzielles Baugebiet. Aufgrund des Strukturwandels im Baumschulsektor und aufgrund der relativ kleinen Betriebsgröße ist ein dauerhafter Verbleib des Betriebes an diesem Standort nicht gesichert. Die Immissionskonflikte einer Mischbebauung sind etwas geringer als bei einer wohnbaulichen Nutzung anzusetzen. Die Beeinträchtigungen der weiteren Schutzgüter entstehen jedoch weiterhin in vergleichbarer Größenordnung.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich des Landschaftsplans (LP) Nr. 1 „Werse“ und weist hierzu unterschiedliche Ausweisungen auf. Aus dem Beteiligungsverfahren zur Änderung des FNP war dem Rat der Stadt Münster als dem Träger der Landschaftsplanung bekannt, dass eine Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 erforderlich war und die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 506 anzupassen waren.

Durch Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörde bzw. Zustimmung durch den Landschaftsbeirat wurde den Plankonzepten zugestimmt.

Der vom Rat der Stadt Münster am 27.08.2008 aufgestellte Entwurf zur 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans hat vom 15.09.2008 bis zum 15.10.2008 öffentlich ausgelegen. Da zur Offenlegung keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, konnte der abschließende Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung durch den Rat der Stadt Münster am 10.12.2008 gefasst werden.

Die Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Münster wurde am 20.01.2009 erteilt und im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Münster am 04.12.2009 veröffentlicht. Gleichzeitig traten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ außer Kraft.

5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bezüglich räumlicher Alternativen besteht für die geplanten Nutzungen aufgrund der besonderen Zielplanung keine Alternativfläche. Zur Abstimmung mit den Interessen der Stadt Münster wurden zahlreiche Entwürfe vorgelegt. Ergänzt wurde das Verfahren um einen Wettbewerb, auf dessen Ergebnis das parallele Bauleitplanverfahren fußt.

In Bezug auf die internen Alternativen zur Ausgestaltung des Plangebiets ist festzuhalten, dass seitens des Vorhabenträgers ebenso verschiedene Varianten untersucht wurden. Insbesondere die Abstimmung hinsichtlich des Ausbaus der Bundesstraße B 51 fanden hier ihre Berücksichtigung. Das vorliegende Konzept ist als die optimale und umweltverträglichste Lösung ausgewählt worden.